

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 12. September 2003

27. Band Nr. 204

Verordnung über die Alarmorganisation in Friedenszeiten

vom 2. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 70 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994¹⁾, auf Art. 3 ff. der Verordnung über den Zivilschutz vom 19. Oktober 1994²⁾, auf Art. 2 der Verordnung über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität vom 26. Juni 1991³⁾, auf Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991⁴⁾ sowie auf §§ 1 und 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 25. März 1965⁵⁾,

beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, die Organisation und den Einsatz der Organe des Kantons und der Gemeinden für die Sicherstellung der Alarmierung in Friedenszeiten.

² Sie dient insbesondere der Warnung bei erhöhter Radioaktivität oder bei einer Gefährdung durch chemische Stoffe sowie dem Vorgehen beim Ertönen eines unbekannten Sirenenalarms (vermuteter Fehlalarm).

¹⁾ SR 520.1

²⁾ SR 520.11

³⁾ SR 732.32

⁴⁾ SR 814.012

⁵⁾ BGS 531.1

§ 2

Alarmierungsregionen

Die Alarmierungsregionen sind wie folgt definiert:

- a) ganzes Kantonsgebiet;
- b) Region Berg mit den Gemeindegebieten von Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim;
- c) Region Tal mit den Gemeindegebieten von Zug, Baar, Steinhausen und Walchwil;
- d) Region Ennetsee mit den Gemeindegebieten von Cham, Hünenberg, Steinhausen und Risch.

§ 3

Alarmierungsanlagen

Bau, Erneuerung und Unterhalt der Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Fernsteuerungen usw.) sind Sache des Kantons.

§ 4

Ablaufschemas und Massnahmenlisten

In den Anhängen zu dieser Verordnung sind als integrierende Bestandteile die Ablaufschemas und Massnahmenlisten zu folgenden Vorfällen dargestellt:

- Anhang 1: Radioaktivität;
- Anhang 2: Chemie-Alarm;
- Anhang 3: Unbekannter Sirenenalarm;
- Anhang 4: Störungen an der Fernsteuerung.

§ 5

Alarmzentrale Kanton

¹ Die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei (ELZ Zupo) übernimmt für den Kanton Zug die Aufgaben der Alarm- und Meldezentrale und ist Verbindungsstelle zu den Radiostudios und Medien.

² Sie

- a) empfängt Warn- und Alarmmeldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), der Stützpunktfeuerwehr und von Nachbarkantonen;

- b) ist Aufgebotsstelle für die Alarmgruppen gemäss Ablaufschema und Massnahmenlisten;
- c) stellt die Verbindungen zur NAZ, zu den Gemeinden und den Nachbarkantonen sicher;
- d) leitet Verhaltensanweisungen für die Bevölkerung an die Radiostudios;
- e) nimmt Mitteilungen bei unbekannten Sirenenalarmen entgegen, leitet die Abklärungen der unbekannten Alarmauslösung ein und stellt den Radiostudios eine Mitteilung über die Ursache des Sirenenalarms zu;
- f) löst die stationären Sirenen mittels Sirenenfernsteuerung aus;
- g) bietet bei einer Störung der Fernsteuerung die Kommandogruppen der betroffenen Gemeindefeuerwehr für die manuelle Alarmauslösung auf.

³ Erweist sich ein Alarm als Fehlalarm, gibt die Einsatzleitung der Zuger Polizei Entwarnung.

§ 6

Alarmstellen der Gemeinden

¹ In den Gemeinden übernehmen die Kommandogruppen der Gemeindefeuerwehren die Aufgaben der Alarmstelle Gemeinde.

² Die Alarmstelle Gemeinde

- a) erstellt die Auslösebereitschaft für die mobilen Sirenen;
- b) führt die Alarmierung der Bevölkerung mit den mobilen Sirenen durch;
- c) löst bei einer Störung der Fernsteuerung die stationären Sirenen am Standort aus;
- d) unterstützt die Abklärungen der ELZ Zupo bei einem unbekannten Sirenenalarm.

§ 7

Führung im Ereignisfall

¹ Für den Ereignisfall bereitet der Katastrophenstab die erforderlichen Massnahmen vor und übernimmt bei dessen Eintritt die Führung und Koordination.

² Der Gemeindeführungsstab leitet die Massnahmen in der Gemeinde und hält die Verbindung zum Katastrophenstab.

§ 8

Schlussbestimmung

¹ Die Weisung der Militärdirektion für die Alarmorganisation in Friedenszeiten vom 7. Februar 1997 ist samt den Beilagen aufgehoben¹⁾.

² Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Zug, 2. September 2003

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

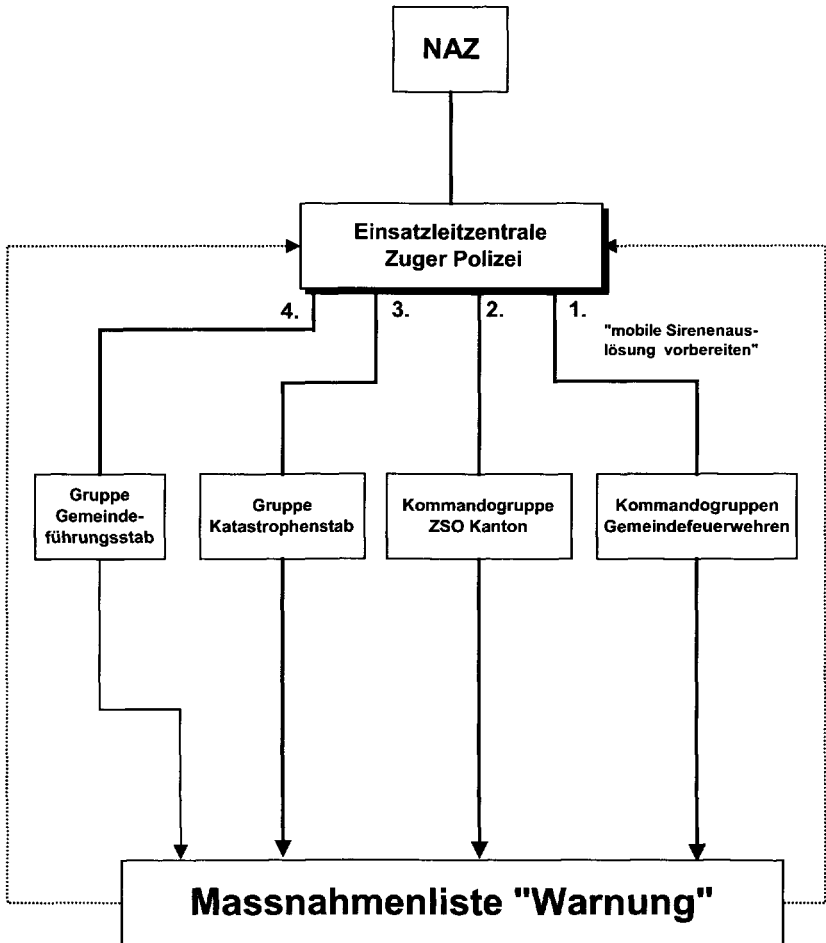
Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ nicht in GS

(noch keinen Sirenen-
alarm auslösen)



Anhang 1

Radioaktivität

Massnahmenliste «Warnung»

Zuger Polizei

Was	Bemerkungen
Alarmieren Kommandogruppen Gemeindefeuerwehr	Sirenenauslösung vorbereiten
Alarmieren Kommando-Gruppe ZSO Kanton	Warnung Radioaktivität, einrücken
Alarmieren der Gruppe Katastrophenstab und der Gruppe Gemeindeführungsstab	Warnung Radioaktivität, einrücken
Alarmieren Radio Sunshine, Radio Central	
Einrichten eines Führungsraumes	
Beschaffen von aktuellen Wetterdaten	
Kontrolle der Rückmeldungen von den Gemeinde- Feuerwehren, ev. Nachaufgebote	
Informationsstelle einrichten	
Weitergabe der "WARNUNG" an kantonale Institutionen gem. Liste	
weitere Massnahmen gemäss interner Checkliste	

Katastrophenstab

Radioempfang sicherstellen (DRS 1)	
Nachrichtenbeschaffung: - Verbindungsaufnahme mit NAZ - Verbindungsaufnahme mit Nachbarkantonen	
Aufgebot Chemiestab auslösen bei Bedarf: Einrücken ELZ Zupo	Auftrag an ELZ Zupo
Analyse der Lage	
Information der Gemeinden über Entwicklung der Lage	

Kommandogruppe ZSO Kanton

Aufgebot TF Gruppe Jodtabletten auslösen	Auftrag an ELZ Zupo
Vorbereiten der Abgabe von Jodtabletten	
Meldung an ELZ Zupo: Vorbereitungen für Abgabe der Kaliumjodid-Tabletten abgeschlossen	

Kommandogruppen Gemeinde-Feuerwehren

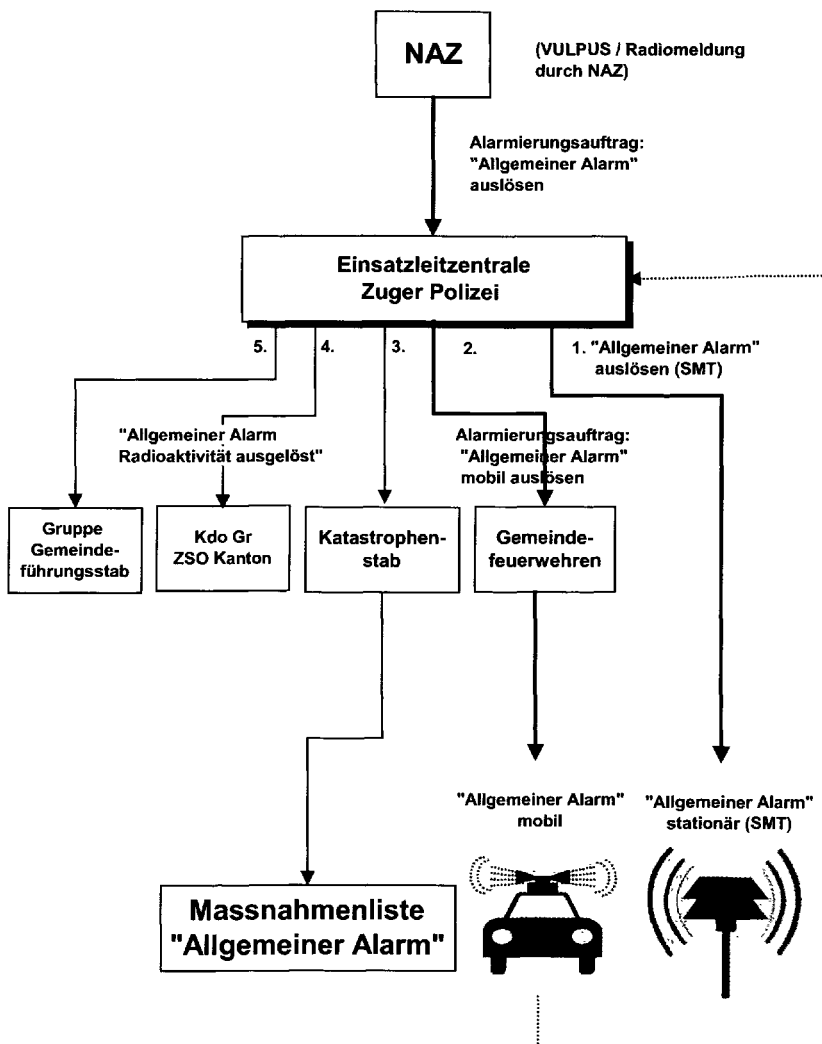
Rückmeldung an ELZ Zupo: Teilstab eingerückt	
Auslösebereitschaft der mobilen Sirenen erstellen	

Gemeindeführungsstab

Rückmeldung an ELZ Zupo: Stab eingerückt Einrichten eines Führungsraumes, Telefon und FAX-Nummer an ELZ Zupo melden	
Radioempfang sicherstellen (DRS 1)	
Weitergabe der "WARNUNG" an Schulen, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Industriebetriebe, Einkaufszentren, Hotels, Versorgungsbetriebe, Truppen auf Gemeindegebiet usw.	
Erfassen von möglichen Problemen z.B.: (Verkehrsprobleme, Kommunikation, Hilfestellung an Institutionen und Einzelpersonen, Aufnahme und Betreuung von auswärtigen Personen)	(Spitex)
Informationsstelle einrichten	
Orientierung des Katastrophenstabes über mögliche Probleme bei Auslösung des Allgemeinen Alarms	
Weitere Massnahmen gemäss Checkliste der Gemeinde	

Ablaufschema «Allgemeiner Alarm»

Radioaktivität



Anhang 1

Radioaktivität

Massnahmenliste «Allgemeiner Alarm»

Zuger Polizei

Was	Bemerkungen
Alarmierungsaufträge der NAZ ausführen, stationäre Sirenen auslösen (SMT)	ELZ Zupo
Alarmierungsauftrag der NAZ an Kommando-gruppen Gemeindefeuerwehren übermitteln:	mobile Alarmierung: „Allgemeiner Alarm“ auslösen
Kommandogruppe ZSO Kanton orientieren	„Allgemeiner Alarm“ ausgelöst
Katastrophenstab orientieren	„Allgemeiner Alarm“ ausgelöst
Gruppe Gemeindeführungsstab orientieren	„Allgemeiner Alarm“ ausgelöst
Betreiben einer Informationsstelle/Sorgentelefon	
weitere Massnahmen gemäss interner Checkliste	

Feuerwehr

"Allgemeiner Alarm" mit mobilen Sirenen auslösen (gem. Alarmierungs-Planung)	
Rückmeldung an Katastrophenstab: "Alarmierung abgeschlossen"	
Bei Störungen der Fernsteuerung, Sirenen manuell auslösen gemäss Auftrag ELZ Zupo	

ZSO Kanton

Verteilung der Jodtabletten vorbereiten und auf Anweisung des Katastrophenstabes Verteilstellen in Betrieb nehmen	
Abgelegene Höfe gem. Telefon-Alarmliste Zivilschutz alarmieren	
Rückmeldung an Katastrophenstab: Verteilung der Jodtabletten läuft	

Katastrophenstab

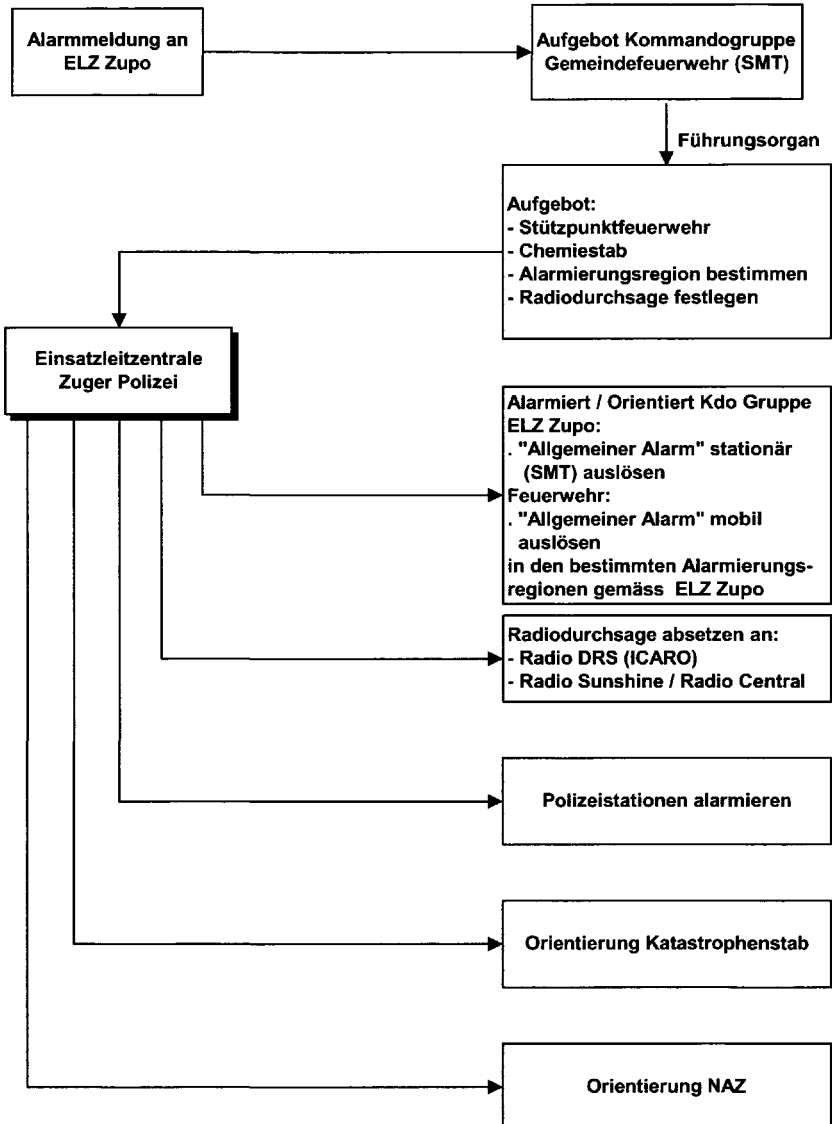
Koordination der Massnahmen	
Erteilen von Weisungen an die Gemeinden	
Koordination von Hilfeleistungen an die Gemeinden	
Anordnen von medizinischen Massnahmen	
Koordination und Anordnung von Verkehrs- und Sicherheitsmassnahmen	
Analyse der Lage	
Information der Gemeinden über Entwicklung der Lage	

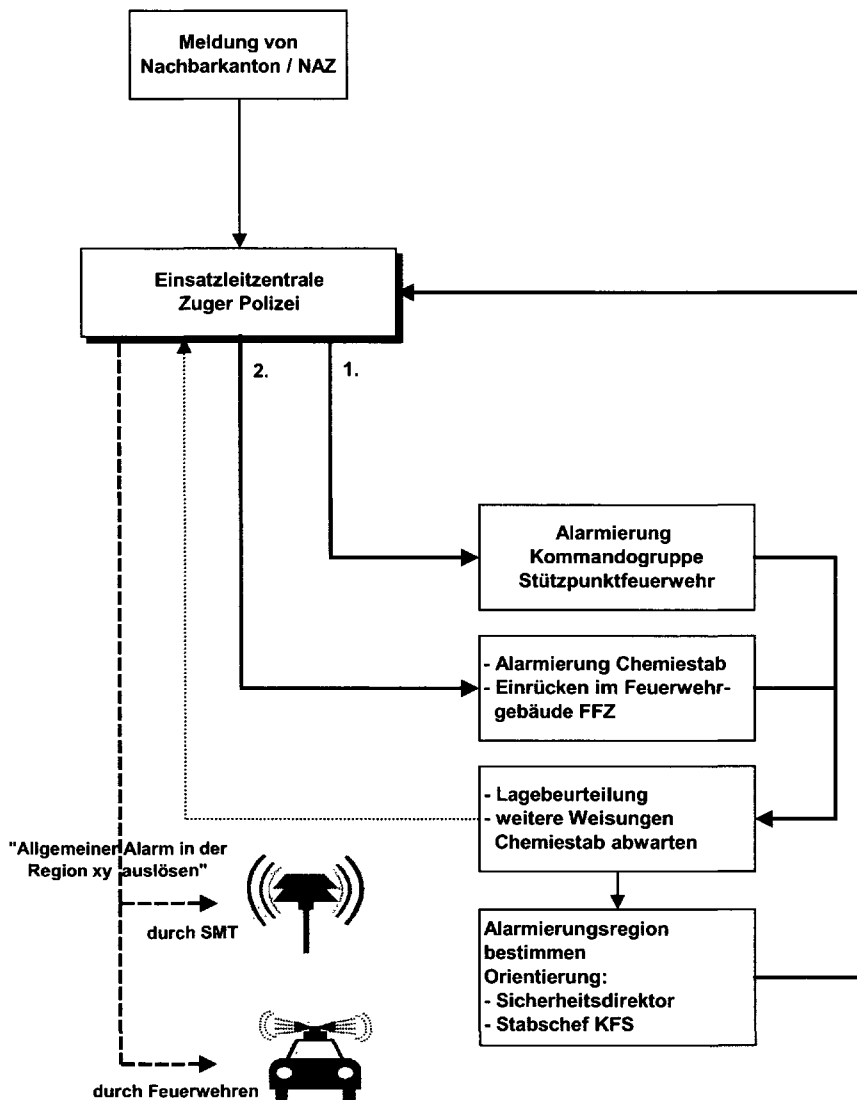
Gemeindeführungsstab

Unterstützen von Institutionen und behinderten Personen	
Schutzmassnahmen für auswärtige Personen vorbereiten	
Weitere Massnahmen gemäss Checkliste der Gemeinde treffen	

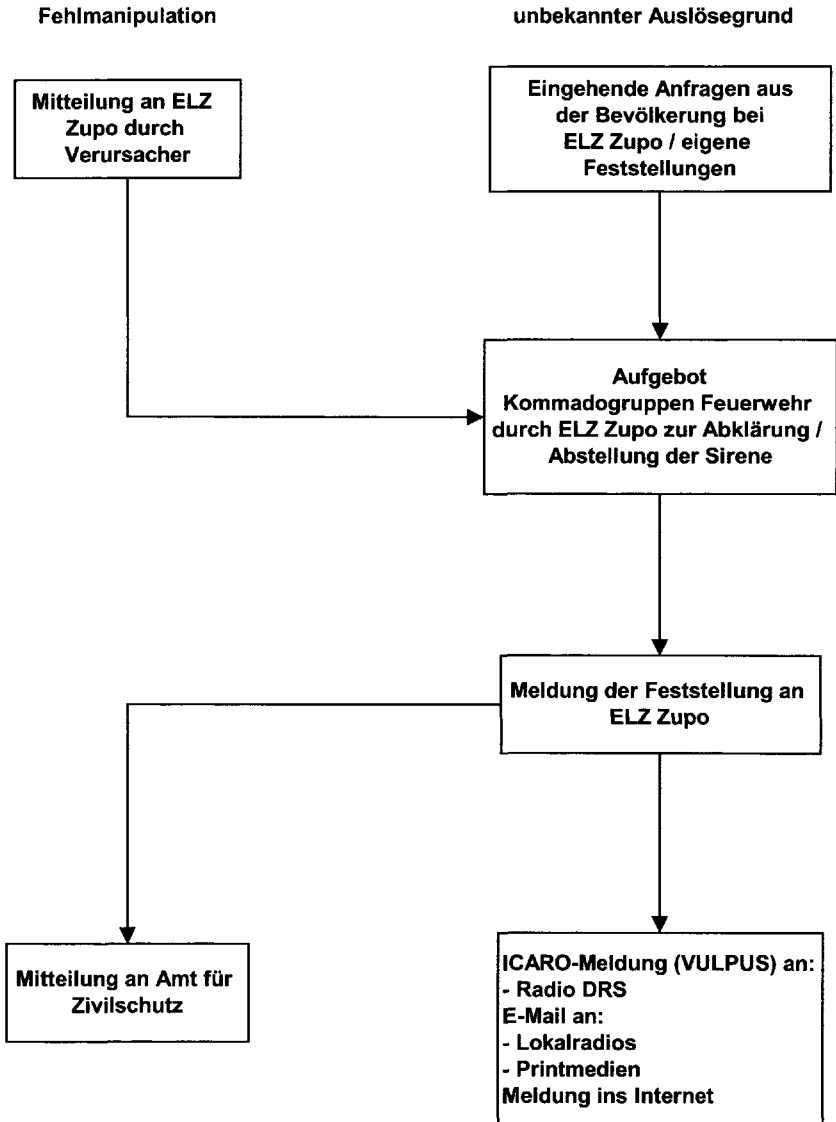
Ablaufschema «Ereignis im Kanton Zug»

Chemie-Alarm



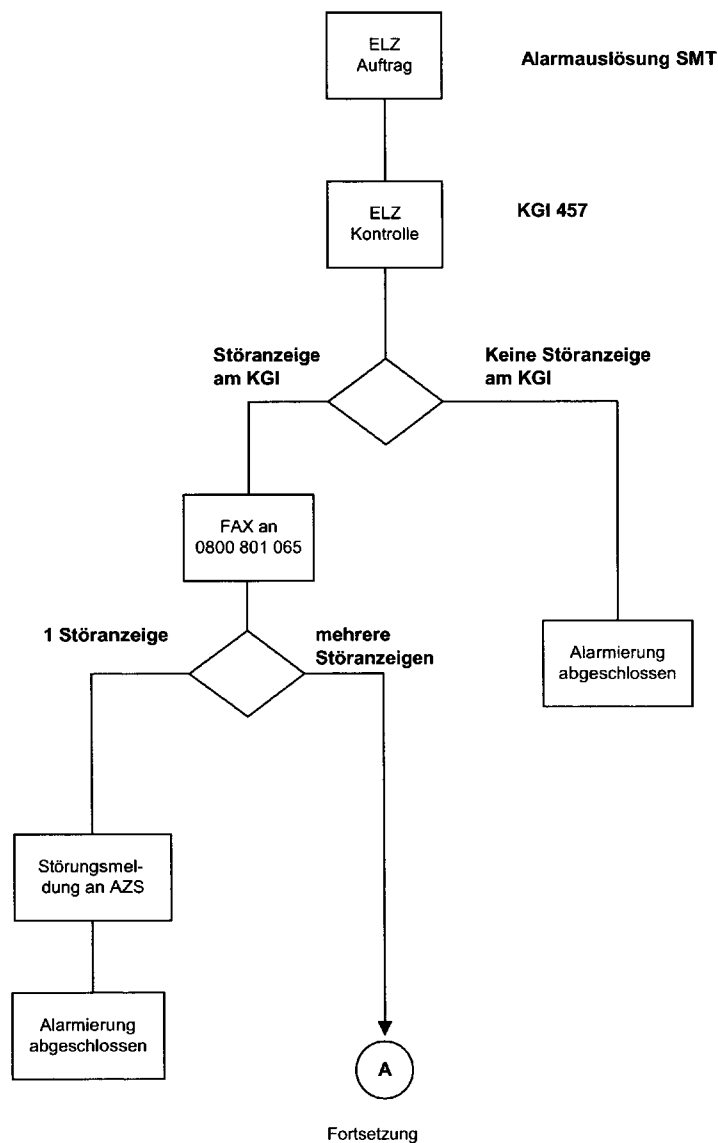


Ablaufschema Unbekannter Sirenen-Alarm / Fehlalarm



Anhang 4

Störungen an der Fernsteuerung KGI 457



Prüfung der manuellen Nachalarmierung gemäss Liste AZS

